

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

II. Kauf, Preis und Zahlung

Ein Kaufvertrag ist abgeschlossen, sobald der Verkäufer die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten für Aufträge bis E 1.499,99 Nettowarenwert ab Werk. Aufträge ab E 1.500,00 Nettowarenwert liefern wir frei Haus. Die Kosten für Verpackung und Versicherung entfallen ab E 1.500,00 Nettowarenwert. Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Dann gilt der am Tage der Lieferung gültige Preis des Verkäufers. Bei Lieferungen innerhalb von 4 Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zu entsprechenden Preisanpassungen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt in jedem Fall der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers.

Zahlung hat innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen erfolgt die Zahlung ohne Abzug. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluß zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers. Bei Erstaufträgen erfolgt die Lieferung gegen Vorauszahlung oder Bankbürgschaft, Kosten zu Lasten des Käufers.

Mindermengenzuschlag von € 25,00 unter einem Auftragswert von € 100,00.

III. Eigentumsvorbehalt: verlängerter - bis zur vollständigen Bezahlung

Die Ware bleibt nach Lieferung und Berechnung bis zum Eingang des vollen Rechnungsbetrages Eigentum des Verkäufers. Es geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine Verbindlichkeiten aus allen Warenlieferungen dem Verkäufer gegenüber erfüllt hat. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis für Teillieferungen oder bestimmte, vom Verkäufer bezeichnete, Warenlieferungen bezahlt wird.

Der Käufer kann die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Er ist jedoch verpflichtet, den ihm auferlegten verlängerten Eigentumsvorbehalt an seinen Käufer diesen Bestimmungen entsprechend weiterzugeben, sofern dieser nicht bar bezahlt. Der Käufer darf die Ware verarbeiten, umbilden, mit anderen Sachen verbinden oder verbrauchen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er ist nicht berechtigt, die Erzeugnisse zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Wird die Sache verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Sachen verbunden, so erfolgt die Herstellung für den Verkäufer. Wenn die Ware mit anderen, ihm nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet wird, erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Sachen. Der Käufer überträgt ferner schon jetzt seine Forderungen aus dem Verkauf der unveränderten, verarbeiteten oder umgebildeten Ware sowie der unter Verwendung solcher Waren hergestellten Erzeugnisse gegen seinen Abnehmer auf den Verkäufer. Für den Fall, daß die Ware von dem Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft wird, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung des Weiterverkaufs nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Umbildung, insbesondere nach Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren weiterverkauft, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Liefervertrages verwandt, so wird seine Forderung hieraus im gleichen Umfang im voraus an den Verkäufer abgetreten, wie es für die Kaufpreisforderung bestimmt ist. Der Verkäufer wird die abgetretene Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen wird der Käufer aber den Drittschuldnern die Abtretung anzeigen. Er ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen als Treuhänder des Verkäufers selbst einzuziehen. Übersteigt der Wert der Abtretung die gesicherte Forderung um mehr als 20% so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zu entsprechender Freigabe verpflichtet. Er ist jedoch berechtigt, Art und Umfang der einzelnen freizugebenden Forderung zu bestimmen.

IV. Lieferfristen, Lieferungsverzug und Mängelrügen

Lieferfristen und Liefertermine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben haben.

Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung dieser Frist bzw. dieses Termins in Verzug. Voraussetzung ist jedoch in beiden Fällen, daß der Verkäufer die Lieferungsverzögerungen zu vertreten hat.

Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch innerhalb eines Verzuges, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes und sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns, unseren Vorlieferanten oder einem ihrer Unterlieferer eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang des Erklärungsverlangens nicht, kann der Käufer zurücktreten.

Der Käufer verpflichtet sich, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt auf eventuelle Mängel zu prüfen und diese dem Verkäufer ggf. sofort bekanntzugeben. Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 10 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.

Der Verkäufer ist zur Nachbesserung und nach seiner Wahl zur Ersatzlieferung berechtigt. Wandlung oder Minderung kann der Käufer nur verlangen, wenn der Verkäufer Mängel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, Nachbesserung ohne Erfolg bleibt und Ersatzlieferung unmöglich ist. Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird nicht gewährt, es sei denn, der Verkäufer handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

V. Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Käufer zunächst nur Nachbesserung verlangen. Der Verkäufer kann statt nachzubessern auch eine Ersatzsache liefern.

Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich dem Verkäufer angezeigt werden.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, nicht rechtzeitiger Anzeige nach Absatz 2 oder durch die Einwirkung Dritter entstanden sind (z.B. unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung, Überspannung oder Frequenzschwankungen sowie bei chemischen Einflüssen).

Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren nach zwölf Monaten ab Übergabe. Handelt es sich dabei um Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel, so erlöschen sie, wenn der Käufer diese nicht binnen einer Frist von 10 Tagen rügt. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Käufer. Weitere Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

VI. Sonderanfertigungen

Unter Sonderanfertigungen wird die konstruktive Modifizierung bestehender Leuchtentypen und Anfertigungen nach Zeichnungen des Verkäufers oder des Käufers verstanden. Sonderanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen. Bei Annullierungen von Aufträgen über Sonderanfertigungen oder Reduzierung der Stückzahl behält sich der Verkäufer je nach Fortschritt der Arbeiten eine Preiserhöhung oder Berechnung der bereits entstandenen Kosten vor. Unabhängig davon wird bei Annullierungen eine Bearbeitungsgebühr von 25% des Auftragswertes berechnet.

Von dem Verkäufer genannte Richtpreise sind bis zur Abgabe eines endgültigen Angebotes unverbindlich.

Bei Sonderanfertigungen sind die Kaufpreiszahlungen wie folgt zu leisten:

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 1/3 bei Bereitstellung zur Lieferung,
- 1/3 innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserteilung.

VII. Transport- und Bruchschäden

Bei allen Schadensfällen, auch bei äußerlich unbeschädigter Verpackung, ist sofort das Transportunternehmen zu benachrichtigen und eine Tatbestandsaufnahme hierfür durchzuführen. Zur Bearbeitung des Schadensfalles sind von dem Käufer folgende Unterlagen einzureichen: Beförderungspapiere (Frachtbrief, Expreschkarte, Postabschnitt oder dergleichen), die Tatbestandsaufnahme, eine Erklärung, daß von dem Verkäufer für den Schaden Ersatzlieferung oder Gutschrift gefordert wird.

Ersatzlieferungen sind nur dann möglich, wenn an den Verkäufer die vollständigen Unterlagen umgehend gesandt werden.

Schadensmeldungen werden nur innerhalb 10 Tagen nach Lieferdatum anerkannt.

VIII. Rücklieferung

Rücklieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Eventuelle Aufarbeitungskosten werden berechnet. Bei Sonderanfertigungen und Leuchtmitteln ist eine Rücknahme ausgeschlossen.

IX. Versand

Der Versand geschieht auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch bei Frankolieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste Verfrachtung und Deklaration.

X. Maße, Materialangaben und Konstruktion.

Alle in den Katalogen und Angeboten des Verkäufers angegebenen Maße, Abbildungen und Materialangaben sind unverbindlich. Konstruktions- und Maßänderungen bleiben vorbehalten. Allen Maßangaben liegen die handelsüblichen Toleranzen zugrunde.

XI. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bergisch Gladbach. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Voll-Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.